Kooperationsvertrag

zwischen

*... Kooperationspartner*

**- im Folgenden .... genannt**-

(und*...eventuell weiterer Kooperationspartner, z.B. Forschungseinrichtung*)

und

der **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vertreten durch den Kanzler,

dieser vertreten durch die Dekanin der Medizinischen Fakultät

Magdeburger Str. 8, 06112 Halle

Projektleitung: ... *Wissenschaftler und Einrichtung*

**- im Folgenden Universität Halle genannt -**

Kurzthema: „ .... “

**§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit**

Gegenstand des Vertrags ist die Zusammenarbeit auf dem in Anlage (*1,2*....*gemeinsame Aufgabenbeschreibung)* des Vertrags festgelegten Gebiet.

Anlagen sind nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner Bestandteil des Vertrags.

**§ 2 Durchführung**

2.1 Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über den Fortgang der Arbeiten und die Ergebnisse gegenseitig unterrichten sowie Berichte austauschen. Sie werden sich besonders Test- und Validierungsdaten, die für ihre Forschungsarbeiten im Rahmen der Kooperation benötigt werden, zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden sich dabei bemühen, für diesen Datenaustausch die technischen und falls nötig die softwaremäßigen Voraussetzungen des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

2.2 Die Vertragspartner werden fachlich qualifizierte Mitarbeiter in dem Umfang beauftragen, dass die in der Aufgabenbeschreibung angegebenen Termine eingehalten werden können. Jeder Vertragspartner wird einen für die Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen und dem anderen Vertragspartnern mitteilen (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.).

2.3 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner oder alle gemeinsam zu vertreten.

* 1. Während der Tätigkeit eines Mitarbeiters in der Einrichtung eines anderen Vertragspartners unterliegt dieser den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter verpflichten, den fachlichen Anweisungen des dort Verantwortlichen zu folgen.

**§ 3 Sonstige Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit der Vertragspartner mit Dritten außerhalb des Vertragsgegenstands wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.

**§ 4 Laufzeit**

Das Vorhaben wird in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt. Zwischentermine sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren. Sobald erkennbar wird, dass die Laufzeit nicht eingehalten werden kann, bemühen sich die Partner eine Verständigung über eine angemessene Fristverlängerung herbeizuführen.

**§ 5 Vergütung/Kosten**

Zur Finanzierung des in § 1 genannten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erhalten die Kooperationspartner eine Zuwendung entsprechend der beantragten und bewilligten Förderquote. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der Förderung geschlossen. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seiner Arbeiten am Vorhaben von dieser Zuwendung selbst. (Für dieses Vorhaben wurde am Klinikum die Kostenstelle:…....... und die Verbuchungsstelle: ............ eingerichtet.)

**§ 6 Unteraufträge**

Vor der Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist der /sind die übrigen Vertragspartner schriftlich zu informieren. Bei Unteraufträgen an Dritte ist sicherzustellen, dass die den/dem anderen Vertragspartnern eingeräumten Rechte an den Ergebnissen auch die Arbeiten des Unterauftragnehmers erfassen. Der betroffene Vertragspartner stellt auch sicher, dass der Unterauftragnehmer die ihm anvertrauten Informationen entsprechend der Verpflichtungen der Vertragspartner vertraulich behandelt. Die finanzielle Verantwortung für den Unterauftrag liegt bei dem beauftragenden Vertragspartner.

**§ 7 Vertraulichkeit/Geheimhaltung**

7.1 Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch 2 Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

7.2 Die Vertragspartner werden alle Informationen, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer. Nach Abschluss des Vorhabens ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.

7.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen gemäß Ziffer 7.1 entfällt, soweit diese

- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder

- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder

- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Wirksamkeit dieser Vereinbarung offenbart oder zugänglich gemacht werden.

**§ 8 Veröffentlichungen**

Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

*....Name des Vertragspartners* erkennt die grundsätzliche Verpflichtung der Universität Halle zur Veröffentlichung der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse an. Die Vertragspartner werden hinsichtlich des Zeitpunkts und des Inhalts der Veröffentlichungen die Interessen der anderen Vertragspartner berücksichtigen. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem der Vertragspartner unbillig verweigert werden.

Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen, die auf Informationen, Daten oder Software des Vorhabens zurückgehen, ist derjenige Vertragspartner stets zu erwähnen, von dem sie erarbeitet wurden.

**§ 9 Kenntnisse, Erfindungen, Arbeitsergebnisse, Rechte am Ergebnis**

9.1 Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über die erzielten Forschungsergebnisse und den Fortgang der Arbeit unterrichten sowie Zwischen- und Schlussberichte austauschen. Die Vertragspartner räumen sich an den bei der Durchführung der Forschungsarbeiten bei ihnen jeweils entstehenden Kenntnissen und Arbeitsergebnissen zur Durchführung des Vorhabens und für dessen Dauer ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Ebenso räumen sich die Vertragspartner an etwaigen Schutz- und Urheberrechten, die im Rahmen des Vorhabens entstehen, gegenseitig ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für die Durchführung des Vorhabens und dessen Dauer ein. An Kenntnissen einschließlich Schutz- und Urheberrechten, die vor Beginn des Vorhabens bei den Partnern bereits verfügbar waren und die für die Durchführung des Vorhabens benötigt werden, räumen sich die Vertragspartner ebenfalls gegenseitig ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht zur Durchführung des Vorhabens ein,soweit keine entgegenstehenden Verpflichtungenbestehen.

9.2 Die Vertragspartner nehmen Erfindungen ihrer Arbeitnehmer, die bei Durchführung des Vorhabens entstehen, nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt in Anspruch. Wird für einen Vertragspartner ein freier Erfinder tätig, so wird der Vertragspartner dafür sorgen, dass der freie Erfinder eine Verpflichtungserklärung abgibt. In dieser Erklärung muss geregelt sein, dass alle dem freien Erfinder erwachsenden übertragbaren Erfindungsrechte, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, jederzeit auf Verlangen dem Vertragspartner übertragen werden. Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über die von ihnen in Anspruch genommenen Erfindungen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, für seine Erfindungen im eigenen Namen Schutzrechte anzumelden und diese weiter zu verfolgen. Bevor ein Vertragspartner ein Schutzrecht aufgibt, wird er dieses den anderen Vertragspartnern rechtzeitig zur Übernahme anbieten. Bei Veräußerung von Schutzrechten und/oder Lizenzierungen während der Vertragslaufzeit wird jeder Partner sicherstellen, dass daran gegebenenfalls bestehende Rechte der Vertragspartner nicht beeinträchtigt werden.

Jeder Vertragspartner trägt die Schutzrechtskosten für eigene Anmeldungen, ihre Weiterverfolgung und die Erfindervergütungen für seine Mitarbeiter selbst.

* 1. Bei gemeinschaftlichen Erfindungen, also solchen, an denen Mitarbeiter mehrerer Vertragspartner beteiligt sind und deren Erfindungsanteile nicht getrennt nach Partnern zum Rechtsschutz angemeldet werden können, findet eine Einigung im Einzelfall statt. Die Vertragspartner sind berechtigt, solche Erfindungen und Schutzrechte nur zur Durchführung und während der Laufzeit des Vorhabens ohne zusätzliches Entgelt wie eigene Erfindungen zu benutzen oder benutzen zu lassen.
	2. Nach Ende des Vorhabens räumen sich die Vertragspartner an den vorhabensbezogenen Erkenntnissen, Schutz- und Urheberrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen ein.

Setzt die Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens ein Nutzungsrecht an Schutzrechten voraus, die bereits vor Beginn des Vorhabens bei einem der Vertragspartner vorhanden oder außerhalb des Vorhabens entstanden sind, oder ist die Benutzung eines Schutzrechts erforderlich, für das ein Vertragspartner eine Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen besitzt, gewähren sich die Vertragspartner hieran ein nichtausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dies zur Nutzung der Ergebnisse erforderlich ist und keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Weiter gehende Nutzungsrechte einschließlich der Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragspartner aufgrund gesonderter Vereinbarung eingeräumt.

**§ 10 Wettbewerbsverbot**

Die Vertragspartner verpflichten sich während der Laufzeit des Vertrags mit Dritten in Forschung und Entwicklung auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet nicht zusammenzuarbeiten.

**§ 11 Nichtangriffsklausel**

Die Vertragspartner verpflichten sich während der Dauer des Vorhabens, Schutzrechte, die im Rahmen des Vorhabens entstehen und von den Vertragspartnern angemeldet wurden, nicht anzugreifen und Dritte beim Angriff auf solche Schutzrechte nicht zu unterstützen.

**§ 12 Gewährleistung/Haftung**

12.1 Die Vertragspartner gewährleisten die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Sie stehen gegenseitig nicht ein für die Richtigkeit oder Eignung der im Rahmen dieses Vertrags übermittelten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für einen bestimmten Zweck. Ebenso haftet kein Vertragspartner dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können.

12.2 Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrags verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist. Solche Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander, gegenüber leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, besonders solcher wegen entgangenen Gewinns und/oder Produktionsausfall und Verzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**§ 13 Kündigung/Ausscheiden eines Partners**

* 1. Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von 3 Monaten seine Beteiligung am Vorhaben kündigen, wenn für ihn die Weiterarbeit unzumutbar geworden ist und der/die Vertragspartner über sein Ausscheiden vorher informiert wurden. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem/ den Vertragspartnern zugegangen ist.

*(im Fall von mehr als 2 Vertragspartnern:*

13.2 Im Falle des Ausscheidens eines Vertragspartners gemäß Ziffer 13.1

- beschränken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zugang der Kündigung mitgeteilten Ergebnisse; er ist zur Weitergabe solcher Ergebnisse nicht berechtigt;

- bleiben die Rechte der anderen Vertragspartner durch die im vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.;

- können, soweit die Fortführung des Vorhabens sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Vertragspartners durch einen neuen Vertragspartner im Einvernehmen mit den verbleibenden Vertragspartnern übernommen werden.

13.3 Die Aufnahme eines weiteren Vertragspartners anstelle des Ausscheidenden bedarf der schriftlichen Vereinbarung aller Vertragspartner. Es ist dabei festzulegen, dass der neu aufzunehmende Vertragspartner nur zu den Bedingungen dieses Kooperationsvertrags in das Vorhaben eintreten kann. Weiter ist festzulegen, welche Arbeitsanteile auf ihn entfallen.

Die Verpflichtungen der übrigen Vertragspartner gelten dem Ausscheidenden gegenüber nur für Arbeitsergebnisse, die vor dem Zugang der Kündigung erzielt wurden, sowie für Schutzrechte, die vor dem Zugang der Kündigung angemeldet wurden. Verpflichtungen des ausscheidenden Partners gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch nach seinem Ausscheiden für alle Ergebnisse und Schutzrechte, die er aufgrund von Arbeiten erhält, deren Durchführung er im Rahmen des Vorhabens übernommen und begonnen hat.

13.2 / 4 Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Forschungs- und Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen einschließlich der Rechte an bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.

**§ 14 Sonstiges**

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen zu ihrer Wirksamkeit als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

14.2 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung sowie Wettbewerbsverbote und Bezugsbindung behalten auch nach Ablauf des Vertrags Gültigkeit.

14.3 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Förderung aller Vertragspartner durch …. Die entsprechenden Bewilligungsbedingungen gelten ergänzend und gehen im Zweifel den Regelungen dieses Vertrags vor.

14.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

* 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*Sitz des Vertragspartners*, den ... Halle, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den Vertragspartner Dekanin der Medizinischen Fakultät

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Projektleiter Wissenschaftliche Projektleitung